

**Wahlordnung für Vorstandswahlen  
der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Region Schwetzingen-Hockenheim e.V.**

**§ 1**

Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung gewählt, zu der unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeladen wurde. § 13 Nr. 6 der Satzung bleibt unberührt.

**§ 2**

Für die Dauer der Wahl der Mitglieder des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wahl dieses Versammlungsleiters findet offen statt.

**§ 3**

Die Mitgliederversammlung wählt die nach § 13 Nr. 1 der Satzung erforderliche Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl findet gemeinsam statt, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder getrennte Wahl verlangt oder mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen vorhanden sind.

**§ 4**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet offen statt, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt oder mehr Kandidaten als zu besetzende Positionen vorhanden sind.

**§ 5**

Der Vorstand ist gewählt:

- (1) bei gemeinsamer Wahl, sofern mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf den Wahlvorschlag entfallen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen nicht mit;
- (2) bei getrennter Wahl, sofern mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf den Kandidaten entfallen. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen nicht mit.

Maßgeblich ist die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Vereinigt bei der gemeinsamen Wahl der Wahlvorschlag nicht mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang findet getrennte Wahl statt. Für diesen gilt § 5 Ziffer (2). Vereinigt einer der Kandidaten auch bei diesem Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen nicht mit.

**§ 6**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die zwei gleichberechtigten Stellvertreter. Diese sind Vorstand im Sinne von § 13 (7) der Satzung.

**§ 7**

Die Regelungen dieser Wahlordnung gelten für erforderlich werdende Nachwahlen entsprechend.

**§ 8**

Soweit in dieser Wahlordnung zur Beschreibung eines Amtes, einer Funktion oder einer Person die männliche Form gewählt wurde, ist damit auch die weibliche Form umfasst,

Schwetzingen im September 2008